

23. Aug. 1963

100

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB §§ 839, 611 Haftung des Arbeitnehmers; GG Art. 34; RVOa.F. §§ 898, 899; Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903); Pflichtversicherungsgesetz vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223)/16. Juli 1957 (BGBl. I S. 710) Art. I § 2

Leitsätze:

1. Begibt sich eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zum Zwecke der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben auf das Gebiet des bürgerlichen Rechts, indem z.B. eine Straßenbaubehörde für Zwecke des Straßenbaus Grundstücke kauft, dann übt sie nicht hoheitliche Gewalt aus, sondern wird wie jede Privatperson im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis tätig. Für aus solchem Anlaß entstehende Schäden wird nicht nach den Grundsätzen der Amtshaftung, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Regeln gehaftet.
2. Führt der Kraftfahrer einer Behörde, die Hoheitsaufgaben zu erfüllen hat, eine Fahrt aus, bei der der mitfahrende Arbeitskollege nicht hoheitliche Aufträge erledigen soll, und wird hierbei der Arbeitskollege durch das Verschulden des Kraftfahrers verletzt, dann trifft die Haftung nicht den Staat nach Art. 34 GG, sondern den Kraftfahrer selbst, der seinerseits Freistellungsansprüche gegen seine Behörde haben kann.

Aktenzeichen: 1 AZR 423/62

Urteil des BAG vom 23. August 1963

LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 423/62

5 Sa 122/62 N Bayern (Nürnberg)

106

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 23. August 1963

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. August 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Hirschmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, vom 29. August 1962 - 5 Sa 122/62 N - aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 15. Mai 1962 - 1 Ca 94/62 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war als Verwaltungsangestellter, der Beklagte als Kraftfahrer bei dem Autobahnbauamt N , einer Dienststelle des Freistaates Bayern, beschäftigt. Am 19. und 20. Mai 1960 hatte der Kläger im Auftrag seiner Dienststelle in B Verhandlungen über Grundstücks-käufe für Zwecke des Straßenbaus zu führen. Für die Fahrt dorthin benutzte der Kläger einen Personenkraftwagen des Autobahnbauamts, den der Beklagte steuerte.

Am 20. Mai 1960 mußte der Kläger im Zusammenhang mit seinem dienstlichen Auftrag die Autobahnbauleitung M - zu einer Besprechung aufsuchen. Auch dorthin fuhr er mit dem von dem Beklagten gesteuerten Personenkraftwagen des Autobahnbauamts. In einer unübersichtlichen Linkskurve überholte der Beklagte eine vor ihm fahrende landwirtschaftliche Zugmaschine. Dabei stieß er mit einem entgegenkommenden Lastzug zusammen. Der Kläger und der Beklagte wurden durch den Unfall erheblich verletzt. Der Kläger wurde fast zwei Monate im Krankenhaus behandelt, war danach etwa drei Monate dienstunfähig und anschließend noch annähernd drei Monate in ambulanter ärztlicher Behandlung. Als Dauerschaden trug er vor allem eine Einschränkung des Sehvermögens auf dem linken Auge davon.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger von dem Beklagten die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes gefordert. Das Arbeitsgericht hat dem Kläger ein Schmerzensgeld von 2.000,-- DM nebst Zinsen zugesprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; Der Beklagte habe in Ausübung eines öffentlichen Amtes gegenüber dem Kläger eine Amtspflichtverletzung begangen; die Verantwortung an dem Unfall treffe deshalb die Körperschaft, in deren Dienst der Beklagte gestanden habe, und nicht den Beklagten selbst.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. Der Schmerzensgeldanspruch ist aus § 847 BGB begründet, weil nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Beklagte als Fahrer eines Personenkraftwagens die Verletzungen des Klägers durch den Zusammenstoß mit einem entgegenkommenden Lastzug verursacht und dabei, wie sich aus seinem Fahrverhalten ergibt, durch Verletzung der im Straßenverkehr gebotenen Sorgfaltspflicht schuldhaft gehandelt hat.

II. Entgegen der Ansicht des Beklagten und des Landesarbeitsgerichts liegt eine Amtspflichtverletzung des Beklagten im Sinne des § 839 BGB, die nach Art. 34 GG zur alleinigen Haftung des Staates führen würde, nicht vor.

1. Es ist zwar richtig, daß die Herstellung und Unterhaltung der Verkehrswege eine Aufgabe des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften ist und sich als hoheitliche Tätigkeit darstellt. Das ergibt sich für die hier in Betracht kommenden Bundesstraßen des Fernverkehrs aus dem Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), für Bayern in Verbindung mit der Verordnung zum Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes vom 22. Oktober 1955 (BayBS II S. 573), durch die u.a. der Dienststelle der beiden Parteien gewisse Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde übertragen sind. Dem steht nicht entgegen, daß die auf dem Gebiet der Herstellung und Unterhaltung der Verkehrswege liegenden Aufgaben überwiegend nicht mit Mitteln der Obrigkeitsverwaltung, sondern im Rahmen der schlichten Hoheitsverwaltung bewältigt werden (vgl. in diesem Zusammenhang BGHZ 9, 373 [389]; 14, 83 [85]; 21, 48 [50 f.]; BGH in NJW 1962, 796).

Es ist dem Beklagten auch zuzugeben, daß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes beim Tätigwerden des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften im Hinblick auf die Frage, ob hoheitliche Tätigkeit vorliegt, eine einheitliche Betrachtungsweise anzuwenden ist. Nach



- 4 -

dieser Rechtsprechung geschehen alle Maßnahmen, die in den Rahmen einer einheitlichen, ihrem Wesen nach hoheitlichen Aufgabe fallen, "in Ausübung eines öffentlichen Amtes". Es muß also der gesamte Tätigkeitsbereich, der sich auf die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bezieht, als eine Einheit beurteilt werden, und es geht nicht an, die einheitliche Aufgabe in einzelne Tätigkeitsakte teils hoheitsrechtlicher, teils bürgerlich-rechtlicher Art aufzuspalten (vgl. BGHZ 9, 373 [388]; 16, 111 [112]; 29, 38 [40 f.]; BGH in NJW 1962, 796 [797]).

2. Demgegenüber fällt in der vorliegenden Sache entscheidend ins Gewicht, daß keineswegs alle Aufgaben, die der Hoheitsverwaltung obliegen, hoheitsrechtlicher Art sind. Es bleiben zahlreiche Fälle übrig, in denen die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die vielleicht sogar vorzugsweise Hoheitsaufgaben zu erfüllen hat, als Fiskus wie ein Privater tätig wird, z.B. Arbeitsverträge abschließt oder ein Unternehmen betreibt. Das Tätigwerden der Körperschaft in diesem Bereich ist rechtlich hinsichtlich der Haftungsfrage von dem gleichartigen Tätigwerden einer Privatperson nicht zu unterscheiden. Es kann nicht nach den Grundsätzen der Amtshaftung, sondern allein nach den Haftungsbestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts beurteilt werden (vgl. BGHZ 9, 373 [389]; 17, 317 [320 f.]).

3. Kaufverträge über Grundstücke, über deren Abschluß der Kläger am 19. und 20. Mai 1960 Besprechungen führen sollte, gehören dem bürgerlichen Recht an. Wenn auch die zu erwerben- den Grundstücke den Zwecken des (hoheitlich bewältigten) Straßenbaues dienen sollten, so ist für die Frage, ob der Kläger, auf den zunächst abzustellen ist, während seiner Dienstfahrt hoheitlich tätig geworden ist, entscheidend, in welcher Art und Weise er seinen Auftrag, Straßenbauland zu beschaffen, ausgeführt hat (vgl. BGH in VersR 1959, 372). Bei dem Erwerb von Straßengrund durch bürgerlich-rechtliche Kaufverträge erfolgt die Erfüllung der Aufgabe aber auf privatrechtlichem Wege.

- 5 -



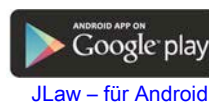
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dabei wird nicht verkannt, daß die sich aus der Straßenbaulast ergebenden Aufgaben, zu denen als Voraussetzung für den Straßenbau auch der Erwerb der notwendigen Grundstücke gehört, im allgemeinen hoheitlich bewältigt werden. Doch schließt dies, wie bereits unter II 2 dieser Gründe allgemein ausgeführt ist, nicht aus, daß sich die öffentlich-rechtliche Körperschaft zum Zwecke der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe auf die Ebene des bürgerlichen Rechts begibt. In diesem Falle übt sie nicht hoheitliche Gewalt oder Daseinsfürsorge aus, sondern wird als Fiskus wie ein Privater im bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreis tätig (vgl. BGHZ 6, 304 [309 f.]; 17, 317 [320]; RGZ 162, 364 [365]; 166, 1 [8]; RGR-Komm. z. BGB, 11. Aufl.; § 839 Anm. 20).

4. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hatte der Kläger Verhandlungen über Grundstückskäufe zu führen. Mangels anderer Feststellungen ist daraus zu entnehmen, daß der Kläger nicht etwa Enteignungsverfahren einleiten, sondern allein auf fiskalischem Gebiet tätig werden sollte. Dann fehlt aber der notwendige Zusammenhang dieser Tätigkeit mit den hoheitlichen Aufgaben seiner Behörde.

Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß die Fahrt, auf der sich der Unfall zutrug, unmittelbar dazu diene, den Kläger zur Autobahnbauleitung M zu befördern, wo er die Grundstückskäufe erörtern wollte. Auch dieser Teil der Fahrt, der im Unterschied zu den sonstigen Fahrten des Klägers am 19. und 20. Mai 1960 nicht unmittelbar den Grundstückskaufverhandlungen galt, sondern ihn zu einer dienstlichen Besprechung bringen sollte, ist nicht als hoheitliche Betätigung anzusehen. Da die Besprechung bei der Autobahnbauleitung, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, die Grundstückskäufe zum Gegenstand haben sollte, hat sie in einem engen inneren Zusammenhang mit der bürgerlich-rechtlichen Betätigung des Klägers gestanden. Es hat sich auch hierbei um die Vorbereitung einer auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet liegenden und nicht einer hoheitlichen Maßnahme gehandelt.



- 6 -

5. Hatte aber die Fahrt am 20. Mai 1960, die mit dem Unfall endete, nicht den Zweck, den Kläger zur Erfüllung hoheitlicher Maßnahmen zu befördern, dann ist auch der Beklagte, als er die Fahrt als Kraftfahrzeugführer vornahm, nicht hoheitlich tätig geworden. Durch das Fahren sind Hoheitsaufgaben - wie etwa bei Kontrollfahrten der Polizei oder eines Straßenmeisters der Verkehrsverwaltung (vgl. dazu BGHZ 21, 48) oder bei der Paket-, Brief- und Personenbeförderung der Bundespost (vgl. dazu BGHZ 16, 111) - nicht erfüllt worden. Das wäre nur dann der Fall gewesen, wenn der Kläger solche Aufgaben gehabt hätte. Das Führen eines Kraftwagens, auch eines sog. Dienstwagens, als solches kann den hoheitlichen wie den fiskalischen Zwecken der Behörde dienen, so daß die Bewertung der Tätigkeit des Kraftfahrers hinsichtlich der Haftung danach zu beurteilen ist, welcher Zweck mit der bestimmten Fahrt verfolgt wird. Dient die Fahrt, wie sich im vorliegenden Fall aus dem Auftrag des Klägers ergibt, der Vorbereitung bürgerlich-rechtlicher Kaufverträge, dann kann das Führen des Kraftfahrzeugs nicht auf hoheitlichem Gebiet liegen.

III. Auch der Einwand des Beklagten, der Klageanspruch sei nach den Bestimmungen der §§ 898, 899 RVO a.F. ausgeschlossen, ist unbegründet.

1. Als Bevollmächtigter oder Repräsentant im Sinne des § 899 Abs. 1 RVO a.F. kann der Beklagte als Kraftfahrer nicht angesehen werden. Unter die genannten beiden Begriffe fallen nur solche Personen, die für den Unternehmer selbständig zu handeln berechtigt sind (vgl. wegen Einzelheiten BGH in VersR 1953, 288 und 1957, 431; Geigel, Haftpflichtprozeß, 11. Aufl., Kap. 27, Anm. 105 S. 819). Dem Beklagten hat keine Befugnis zur Vertretung seiner Behörde obgelegen. Die in diesem Zusammenhang von dem Beklagten angeführte Entscheidung BGHZ 19, 114 trifft den vorliegenden Fall nicht. Es hat sich hierbei um einen Arbeitnehmer gehandelt, der nach seinen allgemeinen Befugnissen und Vollmachten Vertreter des Unternehmers gewesen war und diese Eigenschaft auch bei

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

einer von ihm ausgeführten Kraftwagenfahrt nicht verloren hatte. Es ist nichts dafür dargetan, daß dem Beklagten andere Befugnisse als das Führen von Kraftwagen übertragen waren.

2. Ebensowenig ist der Beklagte bei Ausführung der Fahrt vom 20. Mai 1960 Betriebs- oder Arbeiteraufseher im Sinne des § 899 Abs. 1 RVO a.F. gewesen. Der Senat verweist insoweit auf seine einen gleichartigen Fall betreffende Entscheidung vom 23. November 1962 (AP Nr. 27 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers), die mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes übereinstimmt und von der abzugehen kein Anlaß besteht.

IV. Ist der Beklagte auch durch die §§ 898, 899 RVO a.F. von der Haftung für den Klageanspruch nicht befreit, dann sind weitere Rechtsgründe, die der Klage entgegenstehen könnten, nicht ersichtlich. Insbesondere können ihm die Grundsätze, die der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts zur Frage der Beschränkung der Haftung zwischen Arbeitskameraden aufgestellt hat (BAG 5, 1 = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO), nichts helfen. Er haftet dem Kläger unbeschränkt.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte, als der Unfall eintrat, eine gefahren geneigte Tätigkeit ausgeübt hat. Hätte es sich nämlich nicht um eine gefahren geneigte Tätigkeit gehandelt, dann würden schon deshalb die Grundsätze des Großen Senats über eine Haftungsbeschränkung ausscheiden, und der Beklagte müßte voll haften.

Ebensowenig bedarf es der Klärung, ob das vom Landesarbeitsgericht festgestellte Verschulden des Beklagten an dem Unfall als schwere oder nicht schwere Schuld im Sinne der Ausführungen des Großen Senats zu bewerten ist. Im erstgenannten Fall der schweren Schuld muß der Beklagte ohnehin voll haften, weil hier die Grundsätze des Großen Senats über eine Haftungserleichterung nicht eingreifen.

Aber auch im Falle der nicht schweren Schuld muß der Beklagte voll haften, weil ihm die Erfüllung der Klageforderung zuzumuten ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer, der den Schaden schuldhaft verursacht hat, dank

einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung oder einer inhaltsgleichen Regelung letztlich den Schaden nicht zu tragen braucht (BAG AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 RVO; BGHZ. 27, 62 = AP Nr. 19 zu §§ 898, 899 RVO).

Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien hat der Freistaat Bayern als Halter des an dem Unfall beteiligten Kraftwagens von der Ausnahmeregelung des Art. I § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter usw. (PflVG) vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) in der Fassung des Art. 8 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (BGBl. I S. 710) Gebrauch gemacht und für sich sowie für die Fahrer von Dienstkraftwagen keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In diesem Falle hat der Fahrzeughalter, also der Freistaat Bayern, nach Art. I § 2 Abs. 2 PflVG für die Folgen eines durch seinen Kraftwagen verursachten Unfalles in gleicher Weise und in gleichem Maße einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz ausreichenden Haftpflichtversicherung. Der Rückgriff des Halters gegenüber dem berechtigten Fahrer ist in der Regel ausgeschlossen. Daraus folgt, daß der Freistaat Bayern für den Beklagten bis zu der hier nicht überschrittenen Pflichtversicherungsgrenze einstehen und den Beklagten insoweit von seiner Haftung freistellen muß. Deshalb kann sich der Beklagte auf eine etwaige Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen des Großen Senats nicht berufen.

V. Über die Höhe der Klageforderung haben die Parteien im zweiten und dritten Rechtszug nicht mehr gestritten. Daraus ist zu entnehmen, daß der Beklagte gegen den Betrag von 2.000,-- DM, den das Arbeitsgericht als angemessenes Schmerzensgeld erachtet hat, keine Einwendungen erhebt. Der Kläger kann ohnehin nicht mehr fordern, weil er gegen das Urteil des Arbeitsgerichts keine Rechtsmittel eingelegt hat. Demgemäß war das arbeitsgerichtliche Urteil unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts in vollem Umfang zu bestätigen.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Gröninger



Dr. Gerland
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Hirschmann

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)